

Mustersatzung für DJK-Sportvereine

Präambel:

Die nachfolgende Mustersatzung für DJK Sportvereine enthält alle wesentlichen Merkmale die eine Satzung eines DJK Vereins mit Blick auf die Zugehörigkeit zur DJK erfordert. Insofern ist der Vorschlag verbindlich.

Daneben sind die Mindestvorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 57 u. 58 BGB) eingearbeitet. Im Einzelfall kann sich für den Verein auch eine andere Satzungsformulierung mit Blick auf die bürgerlichrechtlichen Vorschriften empfehlen. Der DJK-Sportverband kann naturgemäß nicht vorhersehen, welche Besonderheit vor Ort vorliegt und in einer Vereinssatzung aufgenommen werden müsste. Insofern kann sich vor der Neuformulierung oder bei Änderungen der Satzung die vorherige Besprechung der beabsichtigten Änderungen mit dem zuständigen Amtsgericht empfehlen. Dieses Vorgehen bietet die Möglichkeit, sich mit dem Amtsgericht abzustimmen und auf diese Weise die beabsichtigte Änderung unproblematisch in der Mitgliederversammlung zu beschließen und anschließend eintragen zu lassen. Andererseits ist damit aber das Risiko verbunden, dass das zuständige Amtsgericht überobligatorisch mitgestaltet und so in die Vereinsautonomie eingreift. Welche Vorgehensweise im Einzelfall vorzugswürdig ist, kann nur vor Ort entschieden werden. Mit Blick auf die Vorschriften des BGB und steuerrechtliche Aspekte handelt es sich bei der Mustersatzung um einen unverbindlichen Vorschlag.

Mit Blick auf die Änderung der gesetzlichen Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht (Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements) im Jahr 2007 ist es nun auch möglich Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich in Vereinen engagieren in bestimmtem Umfang und Fällen Pauschalen zu zahlen, ohne dass dies negative Folgen für die Gemeinnützigkeit des Vereins nach sich zieht. Damit der Verein von diesen neuen Möglichkeiten Gebrauch machen kann, ist eine Änderung der Satzung erforderlich. Da aber die zum Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen noch nicht erlassen sind, kann - jedenfalls derzeit- ein Vorschlag einer Satzungsformulierung nicht gemacht werden, weil nicht klar ist, welche Formulierung vom Finanzamt anerkannt wird. Daher kann nur dringend empfohlen werden, sich vor der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung auch mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen, damit die von dem zuständigen Finanzamt anerkannte Formulierung gewählt wird.

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „DJK-...“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Der DJK- ... wurde am ... gegründet. Er ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese....., dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der DJK- ... ist ökumenisch offen.
3. Der DJK-... hat seinen Sitz in ...
4. Der DJK- ... ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der DJK-... will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen

des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:

2. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
3. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
4. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dekanates ... und bietet dort seine Hilfe an.
5. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
7. Der DJK-... und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des DJK- ... erhalten keine Zuwendungen. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Aufwandsentschädigung: Siehe Hinweis in der Präambel.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des DJK- ... sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
2. Die Aufnahme in den DJK- ... erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem DJK- ... kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-Diözesanverbandes ... oder dieser Satzung wesentlich widerspricht.
4. Der Austritt aus dem DJK-... erfordert eine schriftliche Erklärung an den DJK-... Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Quartals wirksam.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des DJK-... gemäß dieser Satzung zu vertreten;
 - b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-... teilzunehmen;
 - c) die Beschlüsse des DJK-... auszuführen;
 - d) die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt, in Form von Geld zu leisten.

§ 4 DJK-Sportjugend

Der DJK-... erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Organe

Organe des DJK-... sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) ...

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJK-.... Sie hat die Angelegenheiten des DJK-... durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des DJK-..., soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab ... Jahre und alle Vorstandsmitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den DJK-... gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird für ... Jahre gewählt.

2. Zum Vorstand gehören:

- a) Vorsitzende/r;
- b) Geistlicher Beirat;
- c) Sportwart und Sportwartin;
- d) Jugendleiter und Jugendleiterin;
- e) ...

3. Der/die Vorsitzende und ... vertreten den DJK-... nach innen und außen. Diese ... sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei immer ... von ihnen gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Geistliche Beirat bedarf der kirchlichen Bestätigung durch das Dekanat ...

5. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt des DJK-... darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des DJK-...“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes ... Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des DJK-... darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK-...“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes ... Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des DJK- ... fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an ..., der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Beschlossen vom DJK-Bundestag am:

3. Mai 2008 in Bad Kreuznach